

**Drucksache Nr.: 419/2020**

**Dezernat I  
Federführend: Fachbereich 6  
Anlagen:  
Az.: 600-ul**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	10.12.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	15.12.2020	Ö	zur Beschlussfassung

## **Abschluss einer Zweckvereinbarung zum Corona-Impfzentrum mit dem Landkreis Bad Dürkheim**

### **Antrag:**

Der Stadtrat stimmt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Bad Dürkheim zur Mitnutzung des von der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingerichteten Impfzentrums zu.

### **Begründung:**

Nach §§ 12, 13 KomZG können kommunale Gebietskörperschaften für den Fall miteinander Zweckvereinbarungen abschließen, dass eine Körperschaft einer anderen bzw. deren Einwohnern das Recht zur Mitbenutzung einer von ihr unterhaltenen Einrichtung einräumt.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dass in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Impfzentren entstehen, die möglichst bereits bis Mitte Dezember 2020 startklar sein sollen. Aufbau und Betrieb der Impfzentren ist Aufgabe der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz die Errichtung eines Impfzentrums („Landesimpfzentrum Neustadt an der Weinstraße“) auf einer Fläche von knapp 2.900 m<sup>2</sup> im 1. OG des Gebäudes Chemnitzer Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße veranlasst. Dieses ist ab dem 15.12.2020 betriebsbereit. Kosten-führende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

In Abstimmung mit dem Landkreis Bad Dürkheim werden die Kapazitäten des Impfzentrums nicht nur für die Einwohner der Stadt Neustadt an der Weinstraße, sondern auch für die Bevölkerung des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch) vorgehalten.

Mit der Zweckvereinbarung soll die Kostenteilung für die laufenden Betriebs- und Rückbaukosten geregelt werden. Sofern Kosten entstehen, die weder durch Bund noch Land noch durch die Gesetzliche oder Private Krankenversicherung abgedeckt sind, werden diese von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Die laufenden Kosten für den Betrieb werden ab Januar 2021 auf voraussichtlich 200.000 bis 250.000 EUR monatlich geschätzt. Es wird von einer Betriebsdauer von einem Jahr ausgegangen.

Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis nur

die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch berücksichtigt, was für die Stadt Neustadt einen Kostenanteil von 55 Prozent und für den Landkreis Bad Dürkheim von 45 Prozent ergibt.

Die Zweckvereinbarung gilt für die Dauer des Betriebs des Impfzentrums bzw. bis zur Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebung der Vereinbarung durch einen der beiden Beteiligten.

Der Entwurf liegt dem Landkreis Bad Dürkheim vor und soll dort im Dezember im Kreisausschuss behandelt werden. Darüber hinaus bedarf der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Neustadt an der Weinstraße, 04.12.2020

Oberbürgermeister